

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
Standort: Deutschland

Celanese EHS - Richtlinie CER 1.10

Kennzeichnung und Absperrungen von Gefahrenstellen

Erstellt durch: Wörner, Gutwein / EHS	Erstellt am: 01.12.2010
Freigegeben durch: : Geelmuyden, Hess, Rockmann	Aktualisiert und freigegeben am: 15.09.2011
	Gültig ab: 01.10.2011

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
Standort: Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
4	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	4
5	Verfahrensbeschreibung	4
5.1	Gefährdungen erkennen	4
5.2	Bereiche absperren	4
5.3	Ausführung der Absperrungen und Schilder	5
5.3.1	Absperrmaterial	5
5.3.2	Farbliche Gestaltung	5
5.3.3	Warn- und Verbotsschilder	5
5.4	Einschränkungen des Zugangs	7
5.5	Absperrungen von Durchbrüchen in Wänden oder Böden	7
5.6	Zugangsbeschränkungen verstehen	7
6	Dokumentation	7
6.1	Aufzeichnungen	7
6.2	Mitgeltende Unterlagen	8
6.3	Versionshistorie	8
7	Training	8
8	Anhänge	8

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
 Standort: Deutschland

1 Zweck

Diese Verfahrensweisung beschreibt die Vorgehensweise zur Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen während der Durchführung von Arbeiten. Die Vorgaben gelten analog auch für ständig abzusperrende und zu kennzeichnende Bereiche.

Kurzzeitige Absperrungen z.B. durch die Feuerwehr an Einsatzstellen werden hier nicht beschrieben.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensweisung gilt für alle Bereiche und Funktionen der

- Celanese GmbH,
- Celanese Chemicals Europe GmbH,
- Celanese Emulsions GmbH,
- Ticona GmbH
- Celstran GmbH und
- Nutrinova Specialties & Food Ingredients GmbH

an ihren Standorten in Deutschland.

3 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Autorisierte Person	Eine Person, die die Berechtigung hat, den gesperrten Bereich zu betreten.
Absperrungen	Farbliche Absperrbänder (Flutterband), Ketten, Gitter und andere Gegenstände, die benutzt werden um Personen und Fahrzeuge zu warnen und am Zugang zu gefährlichen Bereichen zu hindern.
Arbeitsbereich mit kontrolliertem Zugang	Ein Arbeitsbereich mit kontrolliertem Zugang ist deutlich gekennzeichnet. In diesem Arbeitsbereich finden Arbeiten statt, die Gefährdungen darstellen. Wie Arbeiten mit Absturzgefahren, Arbeiten bei denen Teile herabfallen können und Ähnliches.
Loch im Fußboden	Jeder Öffnung die zwischen 2,5cm und 30cm groß ist.
Öffnung im Fußboden	Jeder Öffnung die größer als 30cm ist.
Gefährdung	Jegliche Bedingung, die das Risiko birgt, dass Menschen verletzt werden könnten.

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
 Standort: Deutschland

4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Tätigkeiten / Aufgaben	OE	AS	MA	AF
5.1 Gefährdungen erkennen	V	M	M	M
5.2 Bereiche absperren	V	A		I
5.3 Ausführung der Absperrungen und Schilder	V	A	I	A
5.4 Einschränkungen des Zustands	V	A		I
5.5. Absperrung von Durchbrüchen in Wänden und Böden	V	M	I	A
5.6 Zugangsbeschränkungen verstehen	V	M	I	I
7 Training	V		I	I

Legende

V = Verantwortung
 A = Ausführung
 (X) = Kannregelung

M = Mitwirkung
 I = Information

OE = Leiter Org.-Einheit
 AF = Ausführender

AS = Aussteller der Arbeitsgenehmigung
 MA = Mitarbeiter

5 Verfahrensbeschreibung

Diese Verfahrensweisung beschreibt die Arbeitsschritte und Verantwortlichkeiten, für Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter, falls Gefährdungen vorhanden sind oder entstehen können, bei denen abgesperrt und der Zugang beschränkt werden muss.

5.1 Gefährdungen erkennen

Im Rahmen der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen ist die Notwendigkeit von Absperrungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Ausführenden festzulegen.

Grundsätzlich muss jeder Mitarbeiter, der Gefährdungen, die eine Absperrung erfordern, bemerkt diese absperren bzw. die Absperrung veranlassen.

5.2 Bereiche absperren

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass

- bei der Erstellung von Arbeitsfreigaben Vorgaben zur Absperrung und Kennzeichnung von Gefahrenbereichen gemacht und entsprechend umgesetzt werden
- ungesicherte gefährliche Bereiche, die erkannt wurden, abgesperrt werden
- Warnhinweise mit allen erforderlichen Informationen angebracht werden.
- nur Personen den abgesperrten Bereich betreten, die autorisiert (z.B. durch Arbeitsgenehmigung) sind und die Gefahren kennen bzw. gegen diese geschützt sind (z.B. PSA).
- Absperrungen vollständig beseitigt werden, wenn die Gefahr nicht mehr vorhanden ist.

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
Standort: Deutschland

5.3 Ausführung der Absperrungen und Schilder

5.3.1 Absperrmaterial

Absperrband (Flutterband) ist ausschließlich eine kurzzeitige Maßnahme um Personen aus gefährlichen Bereichen fern zu halten.

Bei Absperrungen die länger als eine Arbeitsschicht benötigt werden oder vor akuten Gefahren schützen sollen, sind Ketten, Bauzäune, Gerüstbauteile oder andere feste Absperrungen zu verwenden. Die Intaktheit von Absperrung muss gewährleistet sein und bei längerer Dauer regelmäßig überprüft werden.

Zur Sicherung an Verkehrswegen können z.B. auch mit Wasser oder Sand gefüllte Leitelemente genutzt werden.

Bei Absperrungen im Außenbereich ist auf eine gute Erkennbarkeit zu achten, hierzu sind ggf. Warnblinklampen anzubringen.

An Stellen, an denen eine Gefahr durch Absturz besteht, sind feste Absperrungen (z.B. Gerüstbauteile) direkt an der Absturzstelle anzubringen. Falls Ketten benutzt werden, ist ein Mindestabstand von 2 m zur Absturzstelle einzuhalten.

5.3.2 Farbliche Gestaltung

Gelb-Schwarze Kennzeichnung wird genutzt, wenn Gefahren ständig vorhanden sind; z.B. zur Kennzeichnung ständig vorhandener Anstoßgefahren oder von Stolperstellen (z.B. Kennzeichnung von Treppenstufen).

Zur Kennzeichnung zeitlich begrenzter Gefahrenbereiche ist Rot-Weiß zu nutzen.

Beispiele für solche Gefahren sind herabfallende Gegenstände, Leckagen mit giftigen oder brennbaren Stoffen, Absturzstellen, Arbeitsgruben, Einsturz, Aufstiege an Kranen, Gefährliche Stellen unter schwebenden Lasten, herabstürzendes Material, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren, Explosionsgefahren, Feuergefährdete Bereiche, giftige ätzende reizende Stoffe, Gefährliche Betriebsbereiche, ungeschützte Laserbereiche, Sauerstoffmangel (Ersticken), Scheren Quetschen oder Schneiden, Überdruck, extreme Temperaturen und ähnlich bedrohliche Gefahren.

Das Absperrmaterial wird eingesetzt um den Zugang von Personen zu dem gefährlichen Bereich zu begrenzen. Absperrketten oder -bänder sind an geeigneten Stellen zu befestigen, die keine scharfen Kanten oder heiße Oberflächen haben und nicht bewegt werden.

Andere farbliche Ausführungen sind nur in Absprache mit dem EHS Team zu benutzen.

5.3.3 Warn- und Verbotsschilder

Abgesperrte Bereiche sind zu beschildern, um die Gefahr ersichtlich zu machen.

Die Anzahl der Schilder hängt ab von:

- * Der Größe des abzusperrenden Bereiches
- * Anzahl der Zugangspunkte
- * Der Beschaffenheit des Bereiches um der Absperrung

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
Standort: Deutschland

Die Schilder geben Auskunft:

- * Wer den Bereich gesperrt hat
- * Wann der Bereich gesperrt wurde
- * Warum der Bereich gesperrt wurde

Bereiche, zu denen der Zugang außer für autorisierte Personen verboten ist, sind mit dem Schild P06 „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen:



Zusätzlich ist die Informationen zum Grund der Absperrung (wer, wann, warum) anzugeben (siehe Anhang 1).

Bei folgenden Gefährdungen ist das Schild immer anzubringen:

- Schwebende Lasten
- Hochdruckreinigung (außer in komplett geschlossenen Behältern)
- Arbeiten mit erhöhten Zündgefahren
- Umfeld einer Einstiegsstelle in einen engen Raum
- Arbeiten, bei den Gefährdungen durch wegfliegende Partikel bestehen können
- Leckagen mit giftigen oder brennbaren Stoffen
- Absturzstellen
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren
- Sauerstoffmangel (Ersticken),
- Scheren, Quetschen oder Schneiden

Bereiche, die unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betreten werden dürfen, sind mit dem Schild W00 „Warnung vor einer Gefahrenstelle“ zu kennzeichnen:



Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
 Standort: Deutschland

Zusätzlich ist die Informationen zum Grund der Absperrung (wer, wann, warum) anzugeben (siehe Anhang 2).

Derartige Bereiche sind z.B.:

- Umfeld von geschlossenen Behältern, in denen eine Hochdruckreinigung stattfindet
- Umfeld von Bauarbeiten

5.4 Einschränkungen des Zugangs

Absperrungen sollen in Maßen eingesetzt werden; es ist nur soweit abzusperren wie notwendig. Fahrzeuge und Fußgänger sollen möglichst wenig behindert werden. Sicherheitsausrüstungen wie Notausgänge, Erste Hilfe Einrichtungen, Augen- und Notduschen sowie Anlagen zur Brandbekämpfung sollten, wenn möglich, gar nicht abgesperrt werden. Sollte dies doch erforderlich sein, sind Ersatzmaßnahmen festzulegen.

5.5 Absperrn von Durchbrüchen in Wänden oder Böden

Bei jedem Öffnen der Seitensicherung auf erhöhten Arbeitsplätzen oder Laufflächen, Arbeiten an Absturzkanten, Dachkanten, Dachfenstern, Öffnen von Wänden oder Fußböden sind Absperrungen zur Absturzsicherungen einzubauen. Für sehr kurzfristige Öffnungen bzw. bis zum endgültigen Absichern können ständig anwesende Sicherungspostens eingesetzt werden, um den Zugang nicht autorisierter Personen zu verhindern.

Löcher in Fußböden oder Verkehrswegen müssen mit Abdeckungen (gem. BGV C22) versehen werden, die wenigstens das doppelte Gewicht tragen können mit dem sie belastet werden sollen. Die Abdeckungen sind gegen Verrutschen zu sichern.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten ist die CER 1.6 Absturzgefahren zu beachten.

5.6 Zugangsbeschränkungen verstehen

Vor dem Zutritt zu abgesperrten Bereichen soll jeder Mitarbeiter:

- sich bei dem Absperrenden über die Gefahren in dem abgesperrten Bereich informieren.
- sich über die Gefahren und nötigen Sicherheitsmaßnahmen in dem abgesperrten Bereich bewusst sein.
- in der Benutzung der erforderlichen Schutzausrüstung geschult sein.
- wenn erforderlich medizinisch untersucht sein.

Abgesperrte Bereiche dürfen nur betreten werden, wenn dies wirklich erforderlich ist bzw. wenn die Person autorisiert ist.

6 Dokumentation

6.1 Aufzeichnungen

Aufzeichnung	Archivierungsort	Mindest-Aufbewahrungsdauer
Bestandteil des Arbeitsgenehmigungsverfahrens	Siehe 08-01-03-CER 1.0	Siehe 08-01-03-CER 1.0

Titel: Kennzeichnung und Absperrung von Gefahrenstellen
 IMS-Dokument: IMS-Verfahrensweisung
 Standort: Deutschland

6.2 Mitgeltende Unterlagen

Titel		Standort
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	Intranet
BGV A 8	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	
BGV C 22	Bauarbeiten	



6.3 Versionshistorie

Version / Datum	Änderungen
1.0 / 01.04.2011	Diese Verfahrensweisung wurde auf Basis der globalen SWP „Barricade Police“ neu erstellt.

7 Training

Mitarbeiter und Vertragsnehmer, die diese Verfahrensweisung betrifft, müssen in dieser geschult werden.

8 Anhänge

Titel	Standort
Anhang 1: Schild Gefahr Zutritt verboten	 Gefahr Zutritt verboten
Anhang 2: Schild Achtung Gefahr	 Achtung Gefahr

GEFAHR

„HIER GRUND / GEFAHRENMERKMAL
EINTRAGEN“



Bereich gesperrt von: _____
Gesperrt am: _____

„HIER GRUND / GEFAHRENMERKMAL
EINTRAGEN“



Bereich gesperrt von:
Gesperrt am: